

Stellungnahme

Zum Entwurf der Bundes-
ministerien für Wirtschaft
& Klimaschutz sowie für
Wohnen,
Stadtentwicklung &
Bauwesen für ein
Wärmeplanungsgesetz
vom 01.06.2023

Stand: 14.06.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung	5
1. Zu Teil 1: Allgemeinen Bestimmungen	5
1.1. Zum Gesetzesziel (§ 1 RefE) und die Ausbauziele für klimaneutrale Wärme (§ 2 Abs. 1, 2 RefE)	5
1.2. Zur Einstufung der Erzeugung klimaneutraler Wärme als im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Abs. 3 RefE): Ergänzung um die Erzeugung erneuerbarer Gase (Ergänzung von § 2 Abs. 3 Satz 1 RefE)	5
1.3. Zu den Begriffsbestimmungen (§ 3 RefE): Biomassebegriff weiter fassen (Änderung von § 3 Nr. 11 Buchstabe e)	6
2. Zu Teil 2: Wärmeplanung und Wärmepläne	7
2.1. Zur Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung (§§ 4, 5 RefE)	7
2.2. Zur Beachtung allgemeiner Grundsätze (§ 9 Abs. 3 RefE): Möglichkeit zur begründeten Abweichung (Ergänzung von § 9 Abs. 3 RefE)	8
2.3. Zu den Vorgaben für eine Bestandsanalyse (Anlage 1 zu § 14 RefE): Differenzierung der erhebenden Informationen (Ergänzung von Anlage 1 RefE) ...	9
2.3.1. Differenzierung der Angaben zur Prozesswärme nach Temperaturniveau (Ergänzung von Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a RefE)	9
2.3.2. Erweiterung der Angaben zur Gasinfrastruktur um Angaben zur Biomethaneinspeisung (Ergänzung von Anlage 1 Satz 1 sowie Nr. 5 Buchstabe b & h RefE)	9
2.4. Zu den Vorgaben für eine Potenzialanalyse (Anlage 2 zu § 15 RefE): Erweiterung der Liste zu analysierender Biomassesortimente (Ergänzung von Anlage 2 Nr. 8 RefE)	10
2.5. Zur Verpflichtung von Wärmenetzbetreibern zur Planung von Wärmenetzversorgungsgebiete (§ 17 Absatz 3 RefE): Einführung einer Bagatellgrenze sowie hälftige Aufteilung der Kosten (Änderung von § 17 Absatz 3 RefE)	11
3. Zu den Pflichten für Wärmenetzbetreiber (Teil 3)	12
3.1. Zu den Mindestanteilen für erneuerbare Energien (§§ 25-27 RefE): Verbote für den Einsatz von Biomasse streichen (Streichung von § 26 Abs. 2 & § 27 Abs. 2 RefE)	12
3.2. Zur Pflicht zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen (§ 28 RefE): Betreiber von Wärmenetzen auf Basis von erneuerbaren Energien ausnehmen (Ergänzung von § 28 RefE)	15

Das Wichtigste in Kürze

1. Keine Verbote zum Einsatz von Biomasse. Die neue ordnungsrechtliche Deckelung des Einsatzes von Biomasse in Wärmenetzen ist **klimapolitisch kontraproduktiv, umweltpolitisch unnötig und führt potenziell zur Unwirtschaftlichkeit bestehender Netze, Eingriffen in bestehende Investitionen sowie höheren Verbraucherpreisen.** Die Deckelung sollte ersatzlos gestrichen werden:

- Angesichts der bundesweit unterschiedlichen Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten für die Defossilisierung der Sektoren Gebäude und Industrie sollte den Entscheidern vor Ort eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit zur Defossilisierung ihrer Wärmeversorgung ermöglicht werden. So gibt es Kommunen in walddreichen Regionen, die vor Ort über große dauerhaft nachhaltig verfügbare Holzmengen verfügen, während diese in walddarmen Regionen auch unterhalb der vorgesehenen maximalen Biomassen vor Ort eben nicht verfügbar sind. D.h. letztlich wird es einer Abschätzung der Wärmenetzbetreiber obliegen zu bewerten, ob die nötigen Biomasseressourcen trotzdem dauerhaft zu mobilisieren sind oder nicht.
- Eine Begrenzung des Biomasseeinsatzes ist nicht notwendig, um die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung zu gewährleisten. Aufgrund der geringen Transportwürdigkeit der meisten Biomassesortimente führt ein regional steigender Bedarf nach nachhaltiger Biomasse zu höheren Preisen, was wiederum einen weiteren Zubau an z.B. Holzheizwerken und Biogasanlagen in der jeweiligen Region wirtschaftlich unattraktiv macht.
- Die ordnungsrechtliche Begrenzung des Biomasseeinsatzes kann dazu führen, dass bereits getätigte Investitionen in Wärmeerzeuger wie z.B. Holzheizkraftwerke nicht refinanziert werden können.
- Betreiber von Wärmenetzen auf Basis von nachhaltiger Biomasse, deren Trassenlänge leicht unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte liegt (20 bzw. 50 Kilometer), können ggf. ihr Netz nicht mehr erweitern, um zusätzliche Kunden anzuschließen, da sie dann die Obergrenzen für den Biomasseanteil nicht mehr einhalten würden. Angesichts des tendenziell sinkenden Wärmebedarfs von Gebäuden kann dies Netzbetreiber ökonomisch stark bedrohen und zu steigenden Preisen für die bereits angeschlossenen Kunden führen.
- Wenn Netzbetreiber dazu gezwungen werden, den Bioenergieanteil unnötig niedrig zu halten, wird das in vielen Fällen dazu führen, dass der Anteil fossiler Wärme nicht bzw. deutlich später abgesenkt wird.
- Die Vereinbarung zwischen Spitzen der Regierungsfractionen zu den weiteren Beratungen der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 13.6. sieht vor, alle Erfüllungsoptionen gleich zu behandeln – auch, um regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen – sowie diskriminierende technische Anforderungen an Heizungen und Infrastruktur zu streichen, speziell auch bei der Holzenergie. Im Sinne der ebenfalls vereinbarten Verzahnung des Gesetzes zur kommunalen Wärmeplanung mit dem GEG sollten analog alle Optionen zur Defossilisierung von Wärmenetzen gleichbehandelt und alle diskriminierenden Anforderungen an die Technologien gestrichen werden.

2. Analyse von Biomassepotenzialen ausweiten ohne Vorfestlegung auf bestimmte Einsatzstoffe: Um den Entscheidern vor Ort ein möglichst großes Spektrum an Defossilisierungsoptionen zur Verfügung zu stellen, sollten im Rahmen der Biomassepotenzialanalyse nicht nur die lokalen Potenziale von Abfall- und Reststoffen erhoben werden, sondern insbesondere auch die lokalen Potenziale weiterer

Biomasse aus der Forstwirtschaft, Landschaftspflegematerial sowie den Aufwuchs von Grünland, Agroforst, Biodiversitätsflächen und wiedervernässten Mooren.

3. Bagatellgrenze bei der Pflicht zur Planung von Wärmenetzgebieten einführen und Kosten dafür aufteilen: Betreiber von Wärmenetzen mit einer Trassenlänge von unter 20 Kilometern sollten von der planungsverantwortlichen Stelle nicht dazu aufgefordert werden dürfen, den Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten auf eigene Kosten zu erstellen. Bei diesen Netzbetreibern handelt es sich oft um kleine Genossenschaften oder Privatpersonen (z.B. Landwirten), die davon personell oder wirtschaftlich überfordert werden könnten. Bei verpflichteten Netzbetreibern sollten die anfallenden Kosten nicht nur vom Netzbetreiber allein getragen, sondern zwischen planungsverantwortlicher Stelle und Netzbetreibern aufgeteilt werden.

4. Keine Pflicht zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen für Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien: Wärmenetze, die bereits nahezu vollständig auf Basis von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden, sollten von der Pflicht zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen ausgenommen werden. Bei diesen Netzen ist nicht davon auszugehen ist, dass sie diesen Anteil innerhalb der nächsten zwanzig Jahre signifikant reduzieren werden. Die Erstellung solcher Pläne ist zudem für viele Wärmenetzbetreiber in diesem Bereich unzumutbar, weil es sich bei den Betreibern oftmals um Privatpersonen (z.B. Landwirte) oder kleine Genossenschaften handelt, für die die Erhebung und Verarbeitung der Daten einen unverhältnismäßig hohen personellen oder wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde.

Vorbemerkung

Die Bioenergie stellt aktuell den mit Abstand größten Teil erneuerbarer Wärme in Wärmenetzen und muss bei der Defossilisierung der leitungsgebundenen Wärme eine entscheidende Rolle spielen. Dabei kommt der Bioenergie aufgrund ihrer hohen Systemdienlichkeit als ganzjährig verfügbarer und vom Stromnetz unabhängiger erneuerbarer Energieform eine hohe Bedeutung zu. In ländlichen Regionen stehen oftmals kleinräumig und dezentral noch ungenutzte Biomassepotenziale (landwirtschaftliche Rest- und Abfallstoffe, Waldrestholz, Landschaftspflegematerial, ...) zur Verfügung, um Wärmenetze auf Basis von Biogas oder Holzenergie mit lokaler Biomassezufuhr zu betreiben. Auch für städtische Räume mit entsprechend hohen Wärmebedarfen kann Bioenergie bedarfsgerecht und unabhängig von der Verfügbarkeit erneuerbarer Elektrizität oder Abwärme Wärmenetze defossilisieren und leistet damit für das gesamte erneuerbare Energiesystem durch die Entlastung der Stromerzeugung und -netze einen hohen Nutzen.

Im Folgenden wird vor allem auf die für die Bioenergie besonders relevanten Aspekte des Referentenentwurfs eines Wärmeplanungsgesetzes (RefE WPG) eingegangen; für technologieübergreifende Aspekte wird auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen, die die Bioenergieverbände unterstützen.

1. Zu Teil 1: Allgemeinen Bestimmungen

1.1. Zum Gesetzesziel (§ 1 RefE) und die Ausbauziele für klimaneutrale Wärme (§ 2 Abs. 1, 2 RefE)

Die Bioenergieverbände begrüßen uneingeschränkt sowohl Gesetzesziel als auch die Ausbauziele. Angesichts der großen Herausforderungen des Klimaschutzes in den Sektoren Gebäude und Industrie sollte daran unbedingt festgehalten werden und das WPG im weiteren Verfahren nicht mehr dahinter zurückfallen.

1.2. Zur Einstufung der Erzeugung klimaneutraler Wärme als im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Abs. 3 RefE): Ergänzung um die Erzeugung erneuerbarer Gase (Ergänzung von § 2 Abs. 3 Satz 1 RefE)

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass mit dem RefE klargestellt wird, dass nicht nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023), sondern auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Wärme und Wärmenetzen (§ 2 Abs. 3 RefE). Dies spiegelt auch wider, wie groß der Handlungsbedarf zur Substitution fossiler Brennstoffe im Wärmesektor ist. Jedoch ist zu beachten, dass eine Privilegierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme gerade im Bereich der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Gasen auch eine Privilegierung der Errichtung von Anlagen und Infrastruktur zur Erzeugung bzw. zum Transport erneuerbarer Gase umfassen muss. Dazu gehören insbesondere Rohgasleitungen, mit denen Biogas vom Standort der Biogaserzeugung zu den eigentlichen Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. Biogas-BHKW) transportiert werden kann sowie Biogaserzeugungsanlagen, Biogasaufbereitungsanlagen und Biomethaneinspeisestationen.

Vorschlag

§ 2 Abs. 3 Satz 1 RefE wird wie folgt ergänzt:

„(3) „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, Anlagen und Infrastruktur zur Erzeugung und Gasnetzeinspeisung von erneuerbaren Gasen, von den dazugehörigen Nebenanlagen, sowie von Wärmenetzen und Leitungen zum Transport erneuerbarer Gase liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“

1.3. Zu den Begriffsbestimmungen (§ 3 RefE): Biomassebegriff weiter fassen (Änderung von § 3 Nr. 11 Buchstabe e)

§ 3 Nr. 11 Buchstabe e RefE definiert den Begriff „Biomasse“, so wie er im WPG zu verstehen ist, als „Biomasse, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt“. Die einschränkende Klausel, die Biomasse müsse die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) erfüllen, ist aufgrund der Systematik der BioSt-NachV im Rahmen der Wärmeplanung formal nicht anwendbar, ist selbst bei einer formal korrekten Umformulierung bei der Durchführung der Wärmeplanung in der Praxis nicht mit vertretbarem Aufwand anwendbar und steht zudem im Widerspruch zu den anderen gängigen Biomassedefinition im Energiewirtschaftsrecht, z.B. im Gebäudeenergiegesetz (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 GEG) oder im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 3 Nr. 21 Buchstabe e EEG 2023).

Zum formalen Widerspruch mit der Systematik der BioSt-NachV: Im Rahmen der Wärmeplanung sollen unter anderem die Biomassepotenziale im Sinne von „Primärenergieträgern“ (z.B. Gülle, Stroh, Industrierestholz) erhoben werden (Anlage 2 Nr. 8 RefE) erhoben werden, die in weiteren technischen Verfahren zu Biomassebrennstoffen im Sinne von „Sekundärenergieträgern“ (z.B. Biogas, Pellets, Hackschnitzel) weiterverarbeitet werden müssen, um dann in Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. Blockheizkraftwerke, Heizkraftwerke) in „Endenergie“ (z.B. Wärme) umgewandelt werden. Die BioSt-NachV enthält jedoch nur Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse im Sinne von Sekundärenergieträgern (§ 1 Nr. 1-3 BioSt-NachV) und die aus diesen Energieträgern gewonnene Endenergie (Strom; § 1 Nr. 4 BioSt-NachV). Die Potenziale von Biomasse im Sinne von Primärenergie, die im Rahmen der Wärmeplanung erhoben werden, sind aufgrund der einschränkenden Klausel in § 3 Nr. 11 Buchstabe e demnach keine „Biomasse“ im Sinne des RefE.

Zur mangelnden Anwendbarkeit im Rahmen der Wärmeplanung: Natürlich könnte die Definition von „Biomasse“ in § 3 Nr. 11 Buchstabe e RefE durch eigens für das WPG entwickelte Nachhaltigkeitskriterien ergänzt werden. Doch selbst in diesem Fall ist eine Anwendung derartiger Kriterien im Rahmen einer Wärmeplanung nicht praktikabel. Die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien nach dem Vorbild der BioSt-NachV wäre extrem komplex, würde detaillierte empirisch belegte Kenntnisse über die Abläufe bei der Gewinnung der Rohstoffe sowie eine regelmäßige Überprüfung und Neuberechnung erfordern. Dies ist selbst für die Betreiber von Biogas- und Holzenergieanlagen, die direkten Zugriff auf die notwendigen Daten haben, kaum zumutbar. Im Rahmen der Wärmeplanung ist es schlicht nicht zu leisten.

Zum Widerspruch der Biomassedefinition im sonstigen Energiewirtschaftsrecht: Weder das GEG, noch das EEG sehen bereits in der Definition von „Biomasse“ die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien

vor. Im Rahmen des GEG werden diese erst im Rahmen besonderer Bestimmung für die Anrechenbarkeit von Biomassewärme auf den Mindestanteil erneuerbarer Energien festgelegt (für flüssige Biomasse in § 71f KabE GEG-Novelle). Die Anwendbarkeit von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des EEG wird gar nicht im Gesetz selbst, sondern erst in der BioSt-NachV geregelt, auf die im EEG verwiesen wird – rechtssystematisch ist das unproblematisch, weil die BioSt-NachV explizit Strom aus Biomasse im Sinne des EEG als Anwendungsbereich vorsieht. Dieser Widerspruch zwischen dem RefE mit den Biomasseregelungen im GEG und im EEG konterkariert die Idee eines kohärenten Energiewirtschaftsrechts und der angestrebten Verzahnung von GEG und WPG. Zur Holzenergie ist in diesem Kontext hinzuzufügen, dass in der Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse für Deutschland, erstellt für die BioSt-NachV, wurde nachgewiesen das Holz aus Deutschland als nachhaltig einzustufen ist. Dies wurde von der Europäischen Union so für die Nachhaltigkeitszertifizierung anerkannt. Hinzu kommt das Netto über alle Sortimente nur 1,7 Prozent des Energieholzes nach Deutschland importiert werden.

Vorschlag

In der Biomassedefinition wird der Bezug zu den Nachhaltigkeitskriterien der BioSt-NachV gestrichen. § 3 Nr. 11 Buchstabe e wird entsprechend wie folgt geändert:

„aus Biomasse, ~~die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt;~~“

Sofern für die Anrechnung von Wärme auf die Mindestanteile erneuerbarer Energien gewünscht sind, können entsprechende Vorgaben an den entsprechenden Gesetzesstellen eingefügt werden.

2. Zu Teil 2: Wärmeplanung und Wärmepläne

2.1. Zur Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung (§§ 4, 5 RefE)

Die Kommune ist der sinnvollste Ort, um die Potenziale klimaneutraler Wärme zu analysieren sowie den Ausbau und die Defossilisierung von Nah- und Fernwärme zu organisieren, speziell wenn die Netze aus mehreren kleineren Wärmeerzeugern wie Biogasanlagen gespeist werden. Die Bioenergieverbände begrüßen deshalb die im RefE vorgesehene Vorgabe für die Bundesländer, dass für ihre jeweiliges Gebiet eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung sicherzustellen.

Anstatt den mit einer Wärmeplanung erfassten Anteil der Bevölkerung als Zielgröße zu wählen, könnte auch der Wärmebedarf insgesamt als von einer Wärmeplanung zu erfassende Zielgröße definiert werden, da auf diesem Wege bei der Festlegung der Bagatellgrenze auch Gewerbe und Industrie mit einbezogen wären. Bezüglich Ausnahmen für kleinere Kommunen schlagen die Bioenergieverbände vor, anstatt einer vollständigen Ausnahme vereinfachte Vorgaben für Wärmepläne zu etablieren sowie die Landesregierungen zur Unterstützung der Kommunen zu verpflichten.

Eine **Wärmeplanung auch für Kommunen unter 10.000 Einwohnern** ist umso wichtiger, weil die Vereinbarung zwischen den Spitzen der Regierungsfractionen zu den weiteren Beratungen des GEG vom 13.6. die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien in Bestandsbauten erst greift, sobald eine solche Wärmeplanung vorliegt.

Bei der Planung sollten genehmigungsrechtliche Aspekte gleich mit bedacht werden, damit bei der Umsetzung der Wärmepläne die genehmigenden Behörden die Pläne nicht im Nachhinein behindern. Dazu bedarf es bundeseinheitlicher und praxistaugliche Regelungen im Genehmigungsrecht, für den Bau und Betrieb von Biogas- und Biomasseanlagen.

2.2. Zur Beachtung allgemeiner Grundsätze (§ 9 Abs. 3 RefE): Möglichkeit zur begründeten Abweichung (Ergänzung von § 9 Abs. 3 RefE)

Nach § 9 Abs. 3 RefE ist die planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, „energiewirtschaftliche Grundsätze sowie die anerkannten Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und zu den voraussichtlichen Preisentwicklungen“ zu beachten. Wir gehen davon aus, dass die Bundesregierung in Merkblättern oder ähnlichen Formaten diese Grundsätze und Annahmen näher definiert. Dies klingt grundsätzlich sinnvoll, kann in seiner konkreten Ausgestaltung jedoch problematisch sein.

Erstens: Es besteht die Gefahr, dass mangels fundierter Kenntnisse über z.B. die langfristige Verfügbarkeit von Wasserstoff oder Biomasse unnötig restriktive oder einseitige Annahmen getroffen werden, die sich im Nachhinein als falsch erweisen und deshalb die Wärmewende unnötig verzögert haben. So sind Energiemärkte extrem volatil und das gegenwärtige Preisniveau muss nicht repräsentativ für potenzielle Szenarien sein. In Vorgaben der Bundesregierung dürfen deshalb keine Vorfestlegungen getroffen werden, die für die Zukunft bindend sind. Beispielsweise kann es im Holzmarkt durch Kalamitäten wie Dürre-, Käfer- und Sturmereignisse sowie generell im Energiemarkt durch geopolitische Verwerfungen zu kurzfristigen Preisänderungen kommen. Dies erfordert im Markt eine Flexibilität zur Anpassung, um z.B. Schadholz aufnehmen zu können. Eine zu enge Auslegung typischer Versorgungskonstellationen kann hier kontraproduktiv sein. Zudem ist in der Szenarienerstellung zu berücksichtigen, dass zukünftig z.B. große Mengen an Restholz aus dem Waldumbau und der Landschaftspflege erwartet werden. Diese Mengen stehen mittelfristig aufgrund ihrer Beschaffenheit vor allem einer energetischen Verwertung zur Verfügung. Für leitungsgebundene Wärmekonzepte auch im ländlichen Raum stellt dies eine vorzügliche Versorgungsoption dar.

Zweitens: Die übergeordneten Strategien auf Bundesebene können sich mit Regierungswechseln teilweise stark ändern, was wiederum Einfluss auf die Vorgaben haben kann, die der Bund den Gemeinden in ihren Wärmeplanungen macht. Dies birgt die Gefahr, dass bereits bestehende oder sich in der Erstellung befindliche Wärmepläne noch einmal überarbeitet werden müssen, was entsprechenden Aufwand und Kosten für die Gemeinden zufolge hat.

Drittens: Bundesweite Vorgaben, speziell wenn sie auf bundesweiten politischen Strategien basieren, können z.T. lokale Gegebenheiten nicht adäquat berücksichtigen.

Vorschlag

Aus den genannten Gründen sollten Kommunen in begründeten Fällen auch langfristig von den Vorgaben auf Bundesebene abweichen können (Ergänzung von § 9 Abs. 3 RefE).

2.3. Zu den Vorgaben für eine Bestandsanalyse (Anlage 1 zu § 14 RefE): Differenzierung der erhebenden Informationen (Ergänzung von Anlage 1 RefE)

2.3.1. Differenzierung der Angaben zur Prozesswärme nach Temperaturniveau (Ergänzung von Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a RefE)

Die von industriellen Verbrauchern benötigte Prozesswärme unterscheidet sich stark hinsichtlich des jeweils benötigten Temperaturniveaus. Während beispielsweise für die Papierindustrie oder das Druckgewerbe ein Niveau von 100 bis zu 500 Grad ausreicht, wird in der chemischen Industrie, dem Maschinenbau und der Fahrzeugproduktion in weiten Teilen ein Niveau von 500 bis 1.000 Grad und zum Teil auch darüber benötigt. Die in der Glas- und Metallerzeugung benötigte Prozesswärme liegt sogar in weiten Teilen über 1.000 Grad.

Analog dazu erreichen Technologien zur Erzeugung von klimaneutraler Wärme sehr unterschiedliche Temperaturniveaus. Der nach Temperatur unterschiedlich strukturierte Wärmebedarf in der industriellen Prozesswärme führt deshalb zu unterschiedlichen Anforderungen an Wärmeerzeugungstechnologien und entsprechender Infrastruktur in den jeweiligen Kommunen.

Vorschlag

Um diese Bedarfe in der Wärmeplanung angemessen abbilden zu können, sollte nicht nur die Menge der benötigten industriellen Prozesswärme erhoben, sondern diese auch nach verschiedenen Temperaturniveaus untergliedert werden. Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a RefE sollte zu diesem Zwecke wie folgt ergänzt werden:

„3. Im Fall von industriellen, gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen: liegenschaftsbezogene Informationen und Daten, und zwar mindestens

a) zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr aufgeteilt in die Kategorien bis einschließlich 100 Grad Celsius, 101-500 Grad Celsius, 501-1.000 Grad Celsius und über 1.000 Grad Celsius.“

2.3.2. Erweiterung der Angaben zur Gasinfrastruktur um Angaben zur Biomethaneinspeisung (Ergänzung von Anlage 1 Satz 1 sowie Nr. 5 Buchstabe b & h RefE)

Die Wärmeplanung sollte nicht nur Angaben zu Gasinfrastruktur und Gasverbrauch enthalten, sondern auch Angaben zur Infrastruktur für die Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz bzw. die eingespeisten Biomethanmengen. Diese Daten können Gasnetzbetreiber, Anlagenprojektierer und Kommunen dabei unterstützen, geeignete Standorte für Biomethaneinspeisepunkte und Biogasaufbereitungsanlagen zu identifizieren.

Vorschlag

In Anlage 1 Satz 1 sowie Nr. 5 Buchstabe b und h RefE werden wie folgt ergänzt:

„Soweit dies für die Bestandsanalyse nach § 14 erforderlich ist, ermittelt und erhebt die planungsverantwortliche Stelle:

bei bestehender leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung sowie Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz die adressbezogenen jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche bzw.

eingespeisten Biomethanmengen der letzten drei Jahre in Kilowattstunden gemittelt pro Jahr, [...]

5. die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gasnetzen, und zwar mindestens [...]

b) zur Art: fossiles Methan, Biomethan oder Wasserstoff, [...]

h) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse sowie der Biomethaneinspeisepunkte nach Druckebenen;“

2.4. Zu den Vorgaben für eine Potenzialanalyse (Anlage 2 zu § 15 RefE): Erweiterung der Liste zu analysierender Biomassesortimente (Ergänzung von Anlage 2 Nr. 8 RefE)

Angesichts der ambitionierten Herausforderungen, die mit der Aufgabe der Defossilisierung der Sektoren Gebäude und Industrie einhergehen, sollte den Entscheidern vor Ort eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit zur Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung gegeben werden. Insofern die kommunalen Entscheider auf Basis bestimmter politischer Präferenzen eine „Bevorzugung“ bestimmter Technologien oder einen Ausschluss bestimmter Biomassesortimente treffen wollen, sollten sie dies selbst und auf Basis einer möglichst breiten Kenntnis über die zur Verfügung stehenden Optionen tun. Deshalb sollte die technische Potenzialanalyse im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung keine Vorfestlegungen bezüglich der nutzbaren Biomassesortimente treffen. Dies ist im RefE jedoch nicht gegeben. Änderungsbedarf sehen die Bioenergieverbände insbesondere in folgenden Hinsichten:

- Es sollten nicht nur die Potenziale an Rest- und Abfallstoffen erhoben werden, sondern auch andere Biomassepotenziale. Dazu gehören unter anderem der Aufwuchs von Dauergrünland (Grünschnitt), wiedervernässten Mooren (Paludikulturen), Agroforst und Biodiversitätsflächen (Blühpflanzen). Diese Biomassen werden zukünftig an Bedeutung gewinnen, wenn die Viehhaltung im Rahmen des laufenden Strukturwandels in der Landwirtschaft abnimmt, aus klimapolitischen Gründen Moore wiedervernässt oder aus Gründen des Artenschutzes Blühpflanzen auf Ackerflächen angebaut werden. Das gleiche gilt für Material aus der Landschaftspflege welches z.B. in Gärten, Parkanlagen oder bei der Straßenpflege anfällt. Holz aus Agroforstsystemen bietet zukünftig ein substantielles, schnell erschließbares Rohstoffpotential bei gleichzeitiger Erhöhung der Biodiversität und Resilienz der Nahrungsmittelproduktion gegenüber Klimaextremen.
- Soweit Waldrest- und Kalamitätsholz sowie Material aus Erstdurchforstungen nicht unter „Reststoffe“ zu verstehen sind, sollten sie in die Potenzialanalyse aufgenommen sind. Falls diese mit dem Begriff „Reststoffe“ abgedeckt werden sollen, sollte dies in der Liste klargestellt werden.
- Die Biogasproduktion aus bestehenden Biogasanlagen sollte unabhängig vom Einsatzstoff erfasst werden, nicht nur, wenn die Anlage landwirtschaftliche Reststoffe einsetzt. Es handelt sich bei der aus nachhaltigem Biogas erzeugten Wärme um erneuerbare Energien, unabhängig vom Einsatzstoff.

Vorschlag

In den Vorgaben der Biomassepotenzialanalyse in Anlage 2 Nr. 8 sollten folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

„8. Biomasse, wobei sie erhebt und ermittelt

- a) die jährliche Menge in Tonnen pro Jahr sowie die Art der Reststoffe aus **der Landwirtschaft** ~~Land- und Forstwirtschaft~~, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,

[...]

- e) Biogas ~~in Form landwirtschaftlicher Reststoffe~~, in Kubikmetern pro Jahr, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,

- f) die jährliche Menge in Tonnen pro Jahr sowie die Art der Biomasse aus der Forstwirtschaft, standortbezogen oder für das beplante Gebiet

- g) die jährliche Menge in Tonnen pro Jahr sowie die Art des anfallenden Landschaftspflegematerials und Materials auf Kompostplätzen, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,

- h) Grünland, in ha, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,

- i) Biodiversitätsflächen, in ha, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,

- j) Energieholzanbau, als Agroforst und als flächige Kurzumtriebsplantage, in ha Gehölzfläche unter Beachtung der erwarteten Zuwachsleistung, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,

- k) wiedervernässte Moore, in ha, standortbezogen oder für das beplante Gebiet.“

2.5. Zur Verpflichtung von Wärmenetzbetreibern zur Planung von Wärmenetzversorgungsgebiete (§ 17 Absatz 3 RefE): Einführung einer Bagatellgrenze sowie hälftige Aufteilung der Kosten (Änderung von § 17 Absatz 3 RefE)

Die planungsverantwortliche Stelle kann die Betreiber bestehender Wärmenetze oder potentielle Betreiber auffordern, einen Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten zu erstellen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der bestehende oder potentielle Wärmenetzbetreiber.

Die Bioenergieverbände lehnen diese pauschale Möglichkeit zur Verpflichtung von Netzbetreibern sowie die einseitige Kostenübernahme durch den Netzbetreiber aus mehreren Gründen ab.

Erstens: Es ist sachlich nicht begründbar, warum ein Akteur, der nicht die Entscheidung über die Entstehung bestimmter Kosten zu treffen hat (der Netzbetreiber), diese Kosten allein tragen muss, während ein Akteur, der für diese Entscheidung verantwortlich ist (die planungsverantwortliche Stelle), keine Kosten übernimmt.

Zweitens: Die einseitige Kostenübernahme durch den Netzbetreiber kann dazu führen, dass eine planungsverantwortliche Stelle die Ausweisung eines Wärmenetzbetriebs auf Kosten des Netzbetreibers planen lässt, obwohl ein weiteres Wärmenetzgebiet keine wirtschaftlich sinnvolle Option ist. Hier muss eindeutig abgegrenzt werden, dass **die Planung eines Wärmenetzgebiets durch den Netzbetreiber nur erfolgen muss, wenn** die planungsverantwortliche Stelle schlüssig darlegt, dass **dies im Interesse des Betreibers ist.**

Drittens: Insbesondere bei kleinen, ländlichen Wärmenetzen handelt es sich bei den Netzbetreibern um kleine Genossenschaften oder Privatpersonen (z.B. Landwirte). Diese Akteure **kann eine solche Planung personell überfordern oder** hinsichtlich der zu entstehenden Kosten angesichts der Umsätze des Betreibers **nicht verhältnismäßig sein.** Unabhängig von der Kostenaufteilung sollte es deshalb in jedem Fall eine **Bagatellgrenze für die Pflicht zur Planung von Wärmenetzgebieten** geben.

Vorschlag

Die **Betreiber von Netzen mit einer Trassenlänge von weniger als 20 km** können freiwillig eine Planung von Wärmenetzgebieten übernehmen, aber **nicht von der planungsverantwortlichen Stelle dazu verpflichtet werden.**

Insofern die planungsverantwortliche Stelle den Betreiber eines Wärmenetzes anweist, ein Wärmenetzgebiet zu planen, werden die dadurch **entstehenden Kosten zwischen den beiden geteilt.** Zudem muss der Planungsverantwortliche darlegen, dass die Planung im Sinne des Netzbetreibers ist, und die Grenzen des Gebiets eindeutig ausgewiesen werden.

§ 17 Abs. 3 RefE ist wie folgt zu ändern:

„(3) Die planungsverantwortliche Stelle kann den oder die Betreiber bestehender Wärmenetze oder potentielle Betreiber gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 auffordern, einen Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten zu erstellen. Davon ausgenommen sind Betreiber oder potenzielle Betreiber von Wärmenetzen mit einer Trassenlänge von unter 20 Kilometern. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der bestehende oder potentielle Wärmenetzbetreiber. Die hierfür anfallenden Kosten werden hälftig zwischen der planungsverantwortlichen Stelle und dem Wärmenetzbetreiber aufgeteilt. Die planungsverantwortliche Stelle hat dem Wärmenetzbetreiber darzulegen, dass die Erstellung des Entwurfs in seinem Interesse ist.“

3. Zu den Pflichten für Wärmenetzbetreiber (Teil 3)

3.1. Zu den Mindestanteilen für erneuerbare Energien (§§ 25-27 RefE): Verbote für den Einsatz von Biomasse streichen (Streichung von § 26 Abs. 2 & § 27 Abs. 2 RefE)

Die im RefE geplante gesetzliche Festschreibung bestimmter Mindestanteile Erneuerbarer Energien und unvermeidbare Abwärme in neuen und bestehenden Wärmenetzen ist sehr zu begrüßen. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass trotz der Einführung ordnungsrechtlicher Mindestanteile eine **finanzielle Förderung über die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)** weiterhin möglich sein muss.

Vollumfänglich **abzulehnen sind jedoch die neuen ordnungsrechtlichen Vorgaben für den Einsatz von nachhaltiger Biomasse** in Wärmenetzen. In Bezug auf das Zieljahr 2045 und abhängig von der Trassenlänge verbietet der RefE grundsätzlich den Einsatz von nachhaltiger Bioenergie in Wärmenetzen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts (§ 27 Abs. 2 RefE). So soll in Wärmenetzen mit mehr als 50 Kilometern Trassenlänge der Einsatz von mehr als 15 Prozent Biomasse im Jahr 2045 verboten werden, in Wärmenetzen mit einer Trassenlänge zwischen 20 und 50 Kilometern wird der Einsatz von mehr als 25 Prozent Biomasse verboten. Lediglich in Wärmenetzen mit einer Trassenlänge von weniger als 20 Kilometern soll der Einsatz von nachhaltiger Biomasse uneingeschränkt auch langfristig erlaubt sein. In neuen Wärmenetzen (Baubeginn ab 2024) soll der Einsatz von Biomasse oberhalb eines gewissen Schwellenwerts bereits heute verboten werden, ebenfalls abhängig von der Trassenlänge (§ 26 Abs. 2 RefE). So ist in neuen Wärmenetzen mit einer Trassenlänge von mehr als 50 Kilometern der Einsatz von mehr als 25 Prozent Biomasse verboten, in neuen Wärmenetzen mit einer Trassenlänge zwischen 20 und 50 km der Einsatz von mehr als 35 Prozent Biomasse.

Die Bioenergieverbände lehnen diese pauschalen ordnungsrechtlichen Beschränkungen für den Einsatz von nachhaltiger Biomasse in Wärmenetzen aus mehreren Gründen ab.

Erstens: Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität auf und sowohl der Bedarf der Verbraucher sowie die Potenziale klimaneutraler Wärme können von Kommune zu Kommune stark variieren. Angesichts der ambitionierten Herausforderungen, die mit der Aufgabe der Defossilisierung der Sektoren Gebäude und Industrie einhergehen, sowie der bundesweit unterschiedlichen Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten sollte den **Entscheidern vor Ort eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit zur Defossilisierung ihrer Wärmeversorgung** gegeben werden.

Dies gilt auch für die Nutzung von Bioenergieträgern in Wärmenetzen. So gibt es Kommunen in waldreichen Regionen, die vor Ort über große dauerhaft nachhaltig verfügbare Holzmengen verfügen, während diese in waldarmen Regionen auch unterhalb der vorgesehenen Anteile vor Ort eben nicht verfügbar sind. D.h. letztlich wird es eine Abschätzung der kommunalen Entscheider obliegen zu bewerten, ob die nötigen Biomasseressourcen trotzdem dauerhaft zu mobilisieren sind oder nicht. Zeichnet sich ab, dass das zweifelhaft ist, dürften sie von einer Entscheidung zugunsten von hohen Anteilen von Bioenergieträgern absehen. Dieser Mechanismus funktioniert unabhängig von der Länge des Wärmenetzes und unabhängig davon, wie hoch der Bioenergieanteil im Energieträgermix eines Netzes ist.

Die Vorgaben zur Wärmeplanung und den daraus resultierenden Maßnahmenvorschlägen sowie die ordnungsrechtlichen Vorgaben an die Transformation von Wärmenetzen müssen deshalb technologieneutral ausgestaltet werden und dürfen keine erneuerbare Wärmequelle einseitig begrenzen. Insofern die Entscheider auf Basis bestimmter politischer Präferenzen eine „Bevorzugung“ oder einen Ausschluss bestimmter Technologien treffen wollen, sollten sie dies selbst entscheiden und nicht von Entscheidungen auf Bundesebene vorgegeben bekommen.

Zweitens: Eine Begrenzung des Biomasseeinsatzes ist nicht notwendig, um die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung zu gewährleisten. Ein Wärmenetzbetreiber investiert nur dann in z.B. ein Holzheizwerk, wenn er sicher ist, die nötigen nachhaltigen Bioenergieträger auch dauerhaft nutzen zu können. Deshalb spricht wenig dafür, dass eine vollständige Freigabe der Entscheidung, welche Anteile an nachhaltigen Bioenergieträgern genutzt werden, zu einer Überausschöpfung der nachhaltigen Biomassepotenziale führen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine sich abzeichnende Verknappung von nachhaltigen Bioenergieträgern bereits so frühzeitig zu entsprechend steigenden Preisen führen wird, die einen weiteren Zubau stark begrenzen werden. Dort wo die Verhältnisse lokal anders sind, können

aber gleichwohl weiterhin verantwortbare Entscheidungen zugunsten der Nutzung lokal anfallender und nachhaltig verfügbarer Bioenergieträger fallen, ohne dass die Versorgung anderer Nutzer gefährdet würde, da viele Bioenergieträger (z.B. Waldrestholz oder Landschaftspflegeholz) nicht über größere Distanzen wirtschaftlich transportiert werden können.

Drittens: Die ordnungsrechtliche Begrenzung des Biomasseeinsatzes kann dazu führen, dass bereits getätigte Investitionen in Wärmeerzeuger wie z.B. Holzheizkraftwerke nicht refinanziert werden können. Es gibt eine Reihe von Wärmenetzen mit einer Trassenlänge von mehr als 20 Kilometern, die mit einem Einsatz nachhaltiger Biomasse projektiert wurden, der oberhalb der im RefE langfristig erlaubten Biomasseanteile liegt. Wenn bei diesen Konzepten der Biomasseeinsatz zu stark beschränkt wird, droht ein erheblicher Schaden, ein schwerer Eingriff in den Investitions- und Vertrauensschutz sowie ggf. ein Rückbau von leitungsgebundener Wärme, auf die Kommunen angewiesen sind. Diese Netze müssen in jedem Fall einen Bestandsschutz genießen.

Viertens: Betreiber von bestehenden Wärmenetzen auf Basis von nachhaltiger Biomasse, deren Trassenlänge leicht unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte liegen (knapp 20 bzw. knapp 50 Kilometer), können ggf. ihr Netz nicht erweitern und zusätzliche Kunden anzuschließen, insofern sie dann die Obergrenzen für den Biomasseanteil nicht mehr einhalten können. Angesichts der großen Herausforderungen der Wärmewende, des politisch gewünschten Ausbaus der Fernwärme sowie dem Ziel, Gebäudeeigentümern möglichst viele Optionen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach GEG zur Verfügung zu stellen, ist dies völlig kontraproduktiv.

Dass Betreiber ihr Wärmenetz nicht erweitern können, kann **bestehende Netze jedoch auch ökonomisch bedrohen und die bestehenden Kunden stark belasten.** Wärmenetzbetreiber sind aufgrund sinkender Wärmeverbräuche der angeschlossenen Gebäude in der Regel darauf angewiesen, nach und nach neue Wärmeabnehmer anzuschließen, um weiter Wärme zu konkurrenzfähigen Preisen liefern zu können. Wenn ein Wärmenetz auf Basis nachhaltiger Biomasse nicht erweitert werden kann, da es sonst aufgrund der Trassenlänge die Schwelle zu einem (verschärften) Biomassedeckel überschreitet, müssen dementsprechend die Fixkosten auf einen geringeren Wärmeabsatz umgelegt werden. Je nach Konstellation kann dies den Betrieb des Wärmenetzes wirtschaftlich bedrohen oder zu höheren Wärmepreisen für die Wärmeabnehmer führen.

Betreiber von bestehenden Wärmenetzen auf Basis von nachhaltiger Biomasse, deren Trassenlänge leicht *oberhalb* der jeweiligen Schwellenwerte liegen, könnte eine Obergrenze sogar dazu anreizen, ihre Netze bis unter die jeweilige Schwelle zurückzubauen, was einen analogen Effekt auf die Wirtschaftlichkeit bzw. die Wärmepreise hätte.

Fünftens: Wenn Netzbetreiber mit einem hohen Bioenergieanteil dazu gezwungen werden andere erneuerbare Energien hinzuzubauen, um ihren Biomasseanteil auf das maximal zulässige Niveau zu senken, wird dies mit **erheblichen Mehrkosten** führen, z.B. für die Investition in neue Erzeugungsanlagen und deren Integration in das bestehende Netz sowie ggf. für die höheren spezifischen Kosten der Biomasseanlage, wenn diese ihre Wärmeproduktion zurückfahren muss. Diese Mehrkosten müssen an die Endkunden weitergereicht werden, was ggf. zu **erheblichen Preissteigerungen** führen kann.

Sechstens: Wenn Netzbetreiber mit einem hohen Bioenergieanteil dazu gezwungen werden, den Bioenergieanteil niedrig zu halten, wird das in vielen Fällen dazu führen, dass **der Anteil fossiler Wärmeerzeuger nicht bzw. deutlich später abgesenkt wird.**

Siebtens: Die Vereinbarung zwischen Spitzen der Regierungsfractionen zu den weiteren Beratungen der GEG-Novelle vom 13.6. sieht vor, alle Erfüllungsoptionen gleich zu behandeln – auch, um regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen – sowie diskriminierende technische Anforderungen an Heizungen und Infrastruktur zu streichen, speziell auch bei der Holzenergie. Im Sinne der ebenfalls vereinbarten Verzahnung des Gesetzes zur kommunalen Wärmeplanung mit dem GEG sollten analog alle Optionen zur Defossilisierung von Wärmenetzen gleichbehandelt und alle diskriminierenden Anforderungen an die Technologien gestrichen werden.

Vorschlag

Die ordnungsrechtlichen Begrenzungen für den Einsatz nachhaltiger Biomasse in Wärmenetzen sind ersatzlos zu streichen, sowohl für neue Wärmenetze (§ 26 Abs. 2 RefE) als auch für das Zieljahr 2045 (§ 27 Abs. 2 RefE).

3.2. Zur Pflicht zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen (§ 28 RefE): Betreiber von Wärmenetzen auf Basis von erneuerbaren Energien ausnehmen (Ergänzung von § 28 RefE)

Gemäß § 28 Absatz 1 RefE müssen Wärmenetzbetreiber bis zum 31.12.2026 für ihr Wärmenetz einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan erstellen. Diese Pflicht ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist sie insbesondere für Wärmenetze, die bereits heute nahezu vollständig auf Basis erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden, unnötig und für viele Wärmenetzbetreiber in diesem Bereich nicht zumutbar. Ein solcher Plan ist bei Wärmenetzen, die bereits heute nahezu vollständig mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden, unnötig, da nicht davon auszugehen ist, dass sie angesichts der Pflicht zum Einsatz von 100 Prozent erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme im Jahr 2045 (§ 27 Abs. 3 RefE) diesen Anteil innerhalb der nächsten zwanzig Jahre signifikant reduzieren werden. Die Erstellung solcher Pläne ist darüber hinaus für viele Wärmenetzbetreiber in diesem Bereich unzumutbar, weil es sich bei den Betreibern oftmals um Privatpersonen (z.B. Landwirte) oder kleine Genossenschaften handelt, für die die Erhebung und Verarbeitung der Daten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde.

Vorschlag

Betreiber von Wärmenetzen, die bereits nahezu vollständig auf Basis von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden, sollten von der Pflicht zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen ausgenommen werden. In § 28 sollte dazu ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für den Betreiber eines Wärmenetzes, das zu einem Anteil von mindestens 90 Prozent des über das Wärmenetz bereitgestellten jährlichen Bruttoendenergieverbrauchs mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem gespeist wird.“

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org

Malte Trumpa
Referent für Holzenergie des Fachverband Holzenergie (FVH)
Tel.: 030-2758179-20
Email: trumpa@bioenergie.de